

Merkblatt
Anerkennung von Kindererziehungszeiten

Stand (01/2023)

Zeiten der Kindererziehung führen für Mütter und Väter in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Versicherungspflicht, wenn sie ihr Kind in Deutschland erziehen und gewöhnlich auch dort mit ihm leben. Grundsätzlich werden die Kindererziehungszeiten automatisch der Mutter angerechnet. Betreuen beide Elternteile das Kind, können sie sich die Kindererziehungszeiten aufteilen.

Die Rentenbeiträge dafür zahlt der Bund. Kindererziehungszeiten können selbst dann angerechnet werden, wenn die Eltern während dieser Zeit einem anderen Alterssicherungssystem wie z. B. der berufsständischen Versorgung angehört haben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Kindererziehungszeiten in dem anderen Alterssicherungssystem nicht annähernd gleich berücksichtigt werden wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Von dieser Möglichkeit profitieren auch Mitglieder der Hessischen Zahnärzte-Versorgung (HZV). Sie haben die Möglichkeit, Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnen zu lassen, weil diese in der Regel in der HZV nicht gleichwertig berücksichtigt werden. Grund hierfür ist, dass der Bund – anders als zur gesetzlichen Rentenversicherung – an die berufsständischen Versorgungswerke keine Beiträge für Kindererziehende zahlt.

Bei Geburten vor 1992 umfasst die Kindererziehungszeit 30 Monate (2,5 Jahre), bei Geburten ab 1992 beträgt sie 3 Jahre. Um aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten eine Rente zu bekommen, sind allerdings mindestens 60 Beitragsmonate (Wartezeit) erforderlich.

Wer allein mit Kindererziehungszeiten diese Mindestversicherungszeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, kann für die fehlenden Monate freiwillige Beiträge zahlen. Die monatliche Beitragshöhe ist zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag frei wählbar.

In den alten Bundesländern gibt es bei Geburten vor 1991 ca. 90,00 EUR pro Kind pro Monat Rente, bei Geburten ab 1992 sind es ca. 108,00 EUR pro Kind pro Monat. In den neuen Bundesländern sind es bei Geburten vor 1991 ca. 89,00 EUR pro Kind pro Monat und bei Geburten ab 1992 ca. 106,00 EUR pro Kind pro Monat.

Ein Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann bei der Deutschen Rentenversicherung online unter www.deutsche-rentenversicherung.de gestellt werden. Zu Fragen zur Mütterrente wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Rentenversicherung Bund.